

Präambel:

Der Verein unterstützt das Prinzip der solidarischen Landwirtschaft als Alternative zur konventionellen Landnutzung. Durch die Teilnahme und Teilhabe der Konsumenten an kleinstrukturierter, vielfältiger Landwirtschaft eröffnen sich neue Formen der Einflussnahme auf lokale Produktionen von Nahrungsmitteln und Landschaftsgestaltung. Die basisdemokratischen Entscheidungsprozesse ermöglichen einen direkten Einfluss des Einzelnen auf den Ablauf. Das Wissen und die Erkenntnis der Stoffkreisläufe erfordern einen ressourcenschonenden Umgang mit den Produktionsmitteln Energie, Düngemittel, Boden und Wasser. Eine saisonale Produktion unter den lokalen klimatischen Bedingungen und Möglichkeiten führt zu weniger Nahrungsmittelverschwendung. Kurze Wege und direkte Abnahme verringern Verpackungsmüll und Transporte. In der Gesamtbilanz soll ein hoher Beitrag für das Gemeinwohl erreicht werden.

Vereinsatzung Solawi Hüfterheim e.V.

Stand der Satzung: 06.04.2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „**Solawi Hüftersheime.V.**“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) unter der Registernummer VR 3221 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 61239 Ober-Mörlen, An der Hüftersheimer Mühle 4 (Grünland/Ackerflächen).

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April des laufenden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, einen Beitrag zur Versöhnung von Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz zu leisten. Zweck des Vereins ist es auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen Maßnahmen zu betreiben und zu fördern, die dem Interesse eines umfassenden Natur- und Landschaftsschutzes gerecht werden. Dies beinhaltet die Förderung und Umsetzung kleinbäuerlicher Landbewirtschaftung nach biologisch-dynamischen Prinzipien im geschlossenen Hofkreislauf mit dem Fokus auf Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber.

(2) Die Förderung von regionaler, saisonaler Ernährung in biologisch-dynamischer Qualität durch eigenen Gemüseanbau sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkung von Landbewirtschaftung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft ist das Ziel des Vereins.

(3) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

a) das Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Gemüseanbau und Weidetierhaltung.

b) den Erhalt und die Weiterentwicklung samenfester Gemüsesorten und alter Nutztierassen sowie eine Zuchtauswahl unter ganzheitlichen und standortbezogenen Gesichtspunkten.

c) die Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogischer Arbeit in Landschaftspflege, Naturschutz, Gartenanbau und Tierhaltung.

d) die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll.

e) eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausschließlich durch den Einsatz von biologisch-dynamischen Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.

f) die Förderung von Einsatz und Entwicklung bodenschonender Maschinen und Geräte.

g) eine artbezogene Tierhaltung und einen artgerechten Pflanzenanbau anzustreben.

(4) Weiterhin ist Zweck des Vereins durch den Erwerb von Acker-, Wiesen- und Waldgrundstücken diese dauerhaft einer Bewirtschaftung zuzuführen, die den oben genannten Zwecken dient.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Sitz und Wirkungsbereich, Mittelverwendung

(1) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Ober-Mörlen. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf bewirtschaftete und betreute Liegenschaften.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen gleicher Zielsetzung wird angestrebt.

(3) Die vom Verein erwirtschafteten Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Beschäftigten, ist ehrenamtlich.

(5) Leistungen, die nicht von der Mitgliedergemeinschaft erbracht werden können, werden extern vergeben.

(6) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen.

(2) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(3) Die aktiven Mitglieder als auch die Fördermitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

(4) Der Aufnahmeantrag sowohl für eine aktiv, als auch für eine Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Eine Berufung gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht möglich.

(5) Aktive Mitglieder

a) Aktive Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die aktiv am Vereinsleben partizipieren möchten und sich bereit erklären, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen. Sie erhalten Anteil an der landwirtschaftlichen Ernte und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

b) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt, die den Haushalt beschließt. Dieser deckt die zu erwartenden Jahresgesamtkosten der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Aktivitäten ab. Eine vom Vorstand für das aktuelle Geschäftsjahr festgesetzte Untergrenze darf nicht unterschritten werden. Die Zahlungsmodalitäten werden ebenfalls in der Mitgliederversammlung beschlossen.

c) Über eine Spendenkasse sollen aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand - befristet und nach Lage der Verhältnisse - Vergünstigungen möglich sein für aktive Mitglieder, die aus ökonomischen Gründen den vollen Betrag nicht leisten können. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.

d) Aktive Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, aber in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einen wöchentlichen Anteil aus der Produktion des landwirtschaftlichen Betriebes. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, für die Dauer eines Geschäftsjahres einen wöchentlichen Anteil aus der landwirtschaftlichen Produktion erhalten. Die Anzahl soll jedoch je Geschäftsjahr 10% der aktiven Mitglieder nicht überschreiten.

e) Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:

1. Die Mitglieder sind berechtigt und gehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

4. Ehrenamtliche Mitarbeit ist möglich und ausdrücklich erwünscht, insbesondere die Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den

Gärtnern und die Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an aktive Mitglieder.

5. Die Übernahme von Koordinations- und Pflegearbeiten, Renovierungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten sollen von den Mitgliedern den Verein unterstützend ausgeführt werden.

6. Alle Mitglieder sollen bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen(z.B. Hoffeste) unterstützen und

7. bei diversen mit der Vereinstätigkeit verbundenen organisatorischen Aufgaben mitwirken.

8. Die verschiedenen Tätigkeiten stehen den Mitgliedern optional als ihr Recht der Teilnahme am Vereinsleben offen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod des Mitglieds.

b) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

c) freiwilligen Austritt: Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sollte ein Mitglied vor Beendigung des Geschäftsjahres wegen eines triftigen Grundes austreten wollen, ist dies möglich, sofern eine andere Person als Mitglied beitrifft und den restlichen Jahresbeitrag bis zum Abschluss des Geschäftsjahrs übernimmt. Diese Person kann entweder über eine Warteliste nachrücken oder von dem austretenden Mitglied oder von Mitgliedern vorgeschlagen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

d) Ausschluss eines Mitglieds bei vereinswidrigem oder dem Vereinszweck gefährdenden Verhaltens. Der Ausschluss findet durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung statt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

e) Streichung in der Mitgliederliste: Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

(7) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte, bis die Zahlung beglichen ist.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - unabhängig vom Grund - verliert das Mitglied alle Rechte aus dieser Satzung. Erstattungsansprüche auf Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder können bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitwirken, erhalten aber keinen Anteil an der Ernte. Sie haben keine Pflichten eines aktiven Mitglieds.

(2) Die Mindesthöhe der Beiträge für Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Vereinsordnung festgehalten. Die Fördermitgliedschaft ist jederzeit mit dreimonatiger Frist kündbar.

(3) Fördermitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen; sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Rat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textformat die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder an die zuletzt bekannte Emailadresse und durch Bekanntgabe im amtlichen Bekanntmachungsorgan für

die Gemeinde Ober-Mörlen und den Ortsteil Langenhain-Ziegenberg (aktuell: „Ober-Mörlener Nachrichten“). Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden und von diesem sofort, bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin, in Textform an die Mitglieder weitergegeben werden. Über die Zulassung nachträglich eingereichter Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellter Anträge - entscheidet die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen weitere Mitgliederversammlungen - auch unverzüglich - einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes oder 1/10 der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat eine Ankündigungsfrist von einer Woche. Die Einladung erfolgt in Textform.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des Haushaltsplanes,

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinsamen Deckung des Vereinshaushaltes,

c) Entgegennahme der Sach- und Kassenberichte,

d) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

e) Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,

f) Änderungen der Satzung,

g) Verabschiedung der Vereinsordnung und bei Bedarf deren Weiterentwicklung.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.

(7) Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Vorstandes. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden.

Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist auf Antrag zumindest in Textform möglich, worüber der Vorstand entscheidet.

(8) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Acht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/der Vorsitzenden. Bei der Entlastung des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der Antragstellerin/des Antragstellers für diese Entlastung.

(10) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(11) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Eine vorgesehene Satzungsänderung muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

(12) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von der Protokollführerin/dem Protokollführer und zwei Vorständen zu unterzeichnen. Es wird in Textform an die Mitglieder gesendet.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

(2) Der Vorstand wählt ein Mitglied zur/zum Vorsitzenden um bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung eine Entscheidung herbeiführen zu können.

(3) Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Vereinsarbeit und bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne des Vereinszwecks; er verwaltet das Vereinsvermögen.

(4) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/Vorsitzender
- b) Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender
- c) Schriftführerin/Schriftführer
- d) Kassenwartin/Kassenwart sowie
- e) bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzer.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die gewählten Organe kommissarisch solange im Amt, bis Entlastung und Neuwahlen stattgefunden haben.

(6) Der Vorstand ist nicht öffentlich tagend, über Beschlüsse werden die Mitglieder in Textform informiert.

(7) Die Ämter des gewählten Vorstands sind Ehrenämter; die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich.

(8) Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(9) Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die vom Haushaltsplan mehr als 5.000 € abweichen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Bis zu einem Betrag von 5.000 € vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen bzw. ihre Erfüllung zu überprüfen. Darüber berichten Sie in der Mitgliederversammlung.

(11) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Verein nach außen zu vertreten,

- b) den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Tagesordnung aufzustellen und die Sitzung zu leiten,

c) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem sonst zuständigen Organ spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten,

d) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie die Dienst- und Fachaufsicht von angestellten Beschäftigten wahrzunehmen,

e) für den Verein zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitigen Zuständigkeiten festlegt.

(12) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(13) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Vereinigung verschiedener Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Rat

(1) Der Rat besteht aus allen dauerhaft in dem Verein beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zusätzlich aufgenommenen Mitgliedern, die sich zur kontinuierlichen ehrenamtlichen Mitarbeit in diesem Gremium verpflichten sowie dem Vorstand.

(2) Der Rat dient der Aussprache der Gemeinschaft, sichert die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Beschäftigten und Mitgliedern und tagt vereinsöffentlich. Als Informations-, Beratungs- und Initiativkreis kann der Rat zu Themen und Fragen, die das Leben, die Zusammenarbeit und die Entwicklung in allen Bereichen des Vereins betreffen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Lösungsvorschläge unterbreiten. Dies schließt auch Vorschläge für die Findung geeigneter Vorstandskandidaten für die Wahl zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung ein.

§ 10 Ablauf der Wahlen

(1) Sofern ein Antrag auf Beschlussfähigkeit gestellt wird, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der bei der Eröffnung anwesenden Stimmberechtigten zugegen ist.

(2) Alle Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit mindestens Dreiviertelmehrheit.

(3) Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zählt, Satzungsänderungen ausgenommen.

(4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Abweichend davon kann eine offene Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag einstimmig beschlossen wurde.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 11 Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer

(1) Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer sowie eine Ersatzperson zu wählen, die weder dem Vorstand noch dem Rat angehören oder Beschäftigte des Vereins sind.

(2) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer überprüfen gemeinsam die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung des Vereins sowie mindestens einmal den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen ist, abzuschließen.

(3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 12 Rechnungsprüfung, Prüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes

(1) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(2) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 ihren jährlichen Prüfungsbericht über die Haushaltsführung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorzulegen. Unter Berücksichtigung des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderungen & Auflösung

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Zweckänderung ist ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts, können vom Vorstand beschlossen und umgesetzt werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Die Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn in einer beschlussfassenden Mitgliederversammlung weniger als sieben Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzutragen.

(5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Zweck, welcher bei der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(6) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Zweidrittel der Vereinsmitglieder zur Beschlussfassung anwesend sein müssen. Die Auflösung des Vereins muss mit einer 90%igen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Sollte die gemäß Abs. 6 geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat die/der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann - ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder - mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung entscheiden kann.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die den Verein auflösende Mitgliederversammlung davon nichts Abweichendes beschließt.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikation-Telemediendatenschutz-Gesetzes (TTDSG), des Telemediengesetzes und des Medienstaatsvertrages (MStV) personenbezogene Daten der Mitglieder und der Funktionsträger im Verein verarbeitet.

(2) Nachfolgend sind die im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Rechtsgrundlage und die Zweckbestimmung zur Verarbeitung der Daten angegeben:

a) Funktionsträger wie Vereinsvorstand oder Mitglieder mit bestimmten Aufgaben (Beisitzer, Kassenwart, Kassenprüfer etc.): Name, Vorname, ggf. Geburtsdatum, Wohnort.

Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO mit Eintragung des Vorstandes in das

Vereinsregister nach §§ 55, 59, 64 BGB, Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO mit Veröffentlichung des Vorstands auf der Webpräsenz im Rahmen der Impressumspflicht nach § 5

Telemediengesetz (TMG) und ergänzend soweit zutreffend § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV).

b) Mitglieder: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, Emailadresse, Bankkonto (Kontoinhaber, BIC, IBAN), soweit eine Einwilligung vorliegt die Einzugsermächtigung zur Einziehung von Mitgliedsbeiträgen, Angaben zur Mitgliedschaft (Einzel-, Familienmitgliedschaft, Förderbeitrag, sonstige Angaben laut Mitgliedsantrag bzw. Mitgliedsvertrag), Daten zur Abrechnung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden einschließlich des Controllings. Rechtsgrundlagen: Vertragsverhältnis zwischen Verein und Mitglied einschließlich der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO; Soweit die Einwilligung des Mitglieds Rechtsgrundlage ist, erfolgt dies nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO (z.B. Veröffentlichung von Bildnissen, Einzugsermächtigung Bankkonto); Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO mit Aufbewahrungspflichten nach § 147 Abgabenordnung, Wahrung berechtigter Interessen des Vereins nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO z. B. zur Erstellung einer Namensliste bei der Warenausgabe zum Abzeichnen der Abholung, zur Nutzung eines Abstimmungstools oder zu Spendenaufrufen. Zweckbestimmung der Datenverarbeitung: Mitgliederverwaltung (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse, Telefonnummer), Abrechnung der Beiträge (Mitgliedsbeitrag, Bankkonto, ggf. Einzugsermächtigung), Informationen des Vereins an die Mitglieder zur

Warenausgabe, zu Veranstaltungen wie z.B. Mitgliederversammlungen sowie zu Vereinsinterna (Emailadresse, ggf. Telefonnummer), Abstimmungen zur Beschlussvorlage an den Vorstand (Emailadresse, ggf. Abstimmungstool).

(3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied hinsichtlich der zur eigenen Person verarbeiteten Daten insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO sowie
- g) das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.

(4) Die Organe des Vereins, alle Beschäftigten oder sonst für den Verein Tätige sind verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DS-GVO zu beachten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

(5) Soweit Bildnisse beispielsweise auf der Webpräsenz des Vereins oder in sonstigen Medien veröffentlicht werden sollen, erfolgt dies ausschließlich auf der Grundlage der Einwilligung der jeweils betroffenen Person nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO i.V.m. § 22 KunstUrhG.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2024 verabschiedet.